

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Reifenberg vom 20.11.2019

Der Gemeinderat von Reifenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Bestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (3) bei Verlängerung des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
- (4) bei allen sonstigen Leistungen der Antragssteller.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

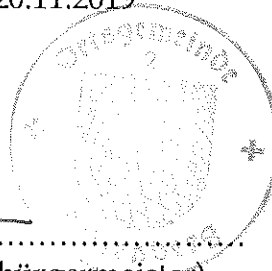
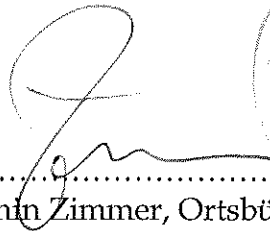
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 06.01.2014 außer Kraft.

Reifenberg, den 20.11.2019



.....
(Pirmin Zimmer, Ortsbürgermeister)

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Reifenberg

I. Gebühr für die Begräbnisplätze

2019	2020	2021	2022
Euro	Euro	Euro	Euro

1. Die Grabstellengebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren

a) für eine Reihengrabstätte	465,--	475,--	485,--	495,--
b) für eine Wahlgrabstätte	465,--	475,--	485,--	495,--
c) für ein Doppelwahlgrabstätte	855,--	873,--	891,--	909,--
d) für eine Tiefengrabstätte erhöht sich die Gebühr jeweils um die Hälfte.				
e) für ein Urnenreihen- bzw. Wahlgrabstätte	465,--	475,--	485,--	495,--

Die Grabstellengebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren

e) für eine Urnenstelenkammer	970,--	990,--	1010,--	1031,--
f) für eine Rasengrabstätte als Reiheneinzel- oder Doppelwahlgrab (60 x 40)	368,--	376,--	384,--	392,--
g) Beistellung einer Urne in ein bestehendes Erdgrab		250,--	255,--	261,--

für Kinder unter 5 Lebensjahren ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen

Zur Angleichung/Verlängerung des Nutzungsrechts an die Ruhezeit ist der Teil der zur Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht.

II. Leichenhallenbenutzung

1. Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle bis zu 4 Tagen

a) für jeden weiteren angefangenen Tag	52,--	54,--	56,--	58,--
b) bei Urnenbeisetzung für 1 Tag	132,--	135,--	138,--	141,--

Für die Reinigung der Halle nach vorangegangener üblicher Benutzung

	30,--	31,--	32,--
--	-------	-------	-------

III. Gebühr für andere Bestattungsfälle

1. Die Gebühr für die Bestattungen von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt

	105,--	108,--	111,--	114,--
--	--------	--------	--------	--------

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

2019	2020	2021	2022
Euro	Euro	Euro	Euro

IV. Pflegegebühren

- | | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|
| 1. Einmalige Pflegepauschale für eine Rasengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit | 408,-- | 417,-- | 426,-- | 435,-- |
|--|--------|--------|--------|--------|

V. Genehmigungsgebühren

- | | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|
| 1. Für die Genehmigung einer Umbettung je Leiche | 45,-- | 46,-- | 47,-- | 48,-- |
| 2. Für die Erteilung der Genehmigung zum Errichten von | | | | |
| a) Grabmälern und Gedenkplatten (Grabkissen) je Grabstelle | 19,-- | 20,-- | 21,-- | 22,-- |
| b) Grabeinfassungen je Grabstelle | 19,-- | 20,-- | 21,-- | 22,-- |
| c) Grababdeckung je Grabstelle | 19,-- | 20,-- | 21,-- | 22,-- |
| 3. Für das Überschreiben einer Graburkunde je Grabstelle | 8,50 | 9,-- | 10,-- | 11,-- |

Die Gebühren sind abweichend von § 3 Abs. 2 innerhalb einer Woche nach Erteilung der Genehmigung bzw. nach Aushändigung der Urkunde fällig.

VI. Grabherstellung

- Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- Für die Gestellung von Trittplatten bei Neuerwerb 75,-- 77,-- 79,--
- Die Schriftplatte/Namenstafel für eine Rasenurnengrabstätte wird von der Gemeinde einheitlich beschafft (40 x 40). Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- Die Beschriftung der Schriftplatte sowie die Verlegung ist vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem externen Dienstleister abzurechnen.
- Räumung der Rasenurnengrabstätten von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist 50,-- 51,-- 52,--

VII. Sonstige Gebührenvorschriften

Die bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in Reifenberg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, der Ehrenbürger sowie derjenigen, die nach der jeweils gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle haben.

Alle anderen Beisetzungen und Benutzungen sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zulässig.